



# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Mitglieder  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Auskunft erteilt: Dr. Michael Kober

Telefon: (0211) 884-2480

Fax: (0211) 884-3002

E-Mail: michael.kober  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.1

Düsseldorf, 4. Oktober 2021

nachrichtlich:

- a) Sekretariate der Landtagsfraktionen
- b) Landtagsreferentinnen und -referenten der Staatskanzlei und der Ministerien
- c) Referat für Kollegial- und Presseangelegenheiten des Landesrechnungshofs

## Verfahren bei Großen Anfragen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit übersende ich Ihnen die im Ältestenrat am 29. September 2021 beschlossene Vereinbarung zu dem Verfahren bei Großen Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen



André Kuper

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**INFORMATION**  
**17/329**

Alle Abg



**Das Verfahren bei Großen Anfragen**

Die grundsätzlichen Bestimmungen über Große Anfragen und deren Beantwortung durch die Landesregierung sind in den §§ 89, 90, 91 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen enthalten.

Darüber hinaus werden ergänzende Vereinbarungen über das Verfahren bei Großen Anfragen getroffen, die die nachfolgende Darstellung des Geschäftsablaufs berücksichtigt.

Große Anfragen werden von den Abgeordneten oder Fraktionen gemäß fraktionsinterner Vereinbarung grundsätzlich über die Geschäftsführung der jeweiligen Fraktion schriftlich bei der Landtagsverwaltung, Referat I.A.1, Geschäftsstelle, per E-Mail (plenium@landtag.nrw.de) mit eingescannten Unterschriften eingereicht. Möglich ist auch die Einreichung eines von vertretungsberechtigten Personen der fragestellenden Fraktion bzw. den Fragestellerinnen bzw. Fragestellern eigenhändig unterschriebenen Papierexemplars, das ggf. per Telefax (0211/884-3002) übersendet werden kann. In jedem Fall übersenden die fragestellende Fraktion oder die Fragestellerinnen bzw. Fragesteller die entsprechende Word-Datei der Großen Anfrage zum Zwecke der redaktionellen Bearbeitung an das E-Mail-Postfach des Referats I.A.1 plenium@landtag.nrw.de.

Die Landtagsverwaltung prüft, ob die Große Anfrage den Voraussetzungen des § 89 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen entspricht. Die Prüfung der Zulässigkeit beschränkt sich auf die formalen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen. Frageberechtigt sind sieben Mitglieder des Landtags oder eine Fraktion. Große Anfragen sind zudem gemäß §§ 89 Absatz 1, 71 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie

- gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen,
- durch ihren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen,
- Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit des Landtags gehören oder
- ein Eingreifen in die richterliche Unabhängigkeit bedeuten.

Große Anfragen richten sich an die Landesregierung und können sich daher nur auf Angelegenheiten aus deren Geschäftsbereich, nicht aber beispielsweise auf Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Landtags beziehen.

Zulässige Große Anfragen werden von der Landtagsverwaltung als Drucksache erfasst und elektronisch verteilt.

Große Anfragen, in denen Abgeordnete namentlich genannt werden, werden mit ihrer Veröffentlichung dem Präsidenten des Landtags zur Kenntnisnahme übermittelt.

Das Referat I.A.1 übermittelt gemäß § 90 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen die Große Anfrage im Auftrag des Präsidenten des Landtags über die Dateiaustauschplattform unverzüglich der Landesregierung (Staatskanzlei) mit der Bitte um Beantwortung innerhalb einer Frist von einem Vierteljahr. Diese Frist beginnt mit dem vollständigen Vorhandensein der Großen Anfrage auf der Dateiaustauschplattform.

### **Antworten der Landesregierung**

Das Referat I.A.1 überwacht die für die Beantwortung bestehenden Fristen und erinnert erforderlichenfalls über die Staatskanzlei das zuständige Fachressort an die Erledigung der Großen Anfrage.

Antworten auf Große Anfragen werden unverzüglich nach Entscheidung durch die Landesregierung und Freigabe durch die Staatskanzlei von dem federführenden Fachressort auf die Dateiaustauschplattform gestellt. Hinsichtlich der Fristwahrung ist auf das vollständige Vorhandensein des elektronischen Dokuments auf der Dateiaustauschplattform abzustellen.

Das Referat I.A.1 erfasst die Antworten als Drucksachen und veranlasst deren elektronische Verteilung.

### **Elektronische Verteilung der Antworten**

Unmittelbar nach Eingang wird die Antwort vorab sowohl der fragestellenden Fraktion bzw. den Fragestellerinnen bzw. Fragestellern als auch den Geschäftsführungen aller anderen Fraktionen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

#### Nach dem Start der Automatisierung durch IT.NRW:

Unmittelbar nach dem Hochladen der Antwort auf der Dateiaustauschplattform wird durch eine automatisierte Weiterleitung eine E-Mail mit dem Link auf die Antwort vorab sowohl der fragestellenden Fraktion bzw. den Fragestellerinnen bzw. Fragestellern als auch allen Fraktionen gesendet.

Die Antwort der Landesregierung in Form der Drucksache wird nach Ablauf einer Frist von sieben Kalendertagen an alle Mitglieder des Landtags elektronisch verteilt.

### **Sperrfrist**

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Antworten wurde mit der Landesregierung eine Sperrfrist von sieben Kalendertagen vereinbart. Um eine vorzeitige Veröffentlichung der Antwort (d. h. bevor sie der fragestellenden Fraktion bzw. den Fragestellerinnen

bzw. den Fragestellern zur Verfügung steht) zu vermeiden, warten das Landespresse- und Informationsamt und die Pressestellen der Ressorts vom Zeitpunkt des vollständigen Hochladens auf der Dateiaustauschplattform eine Frist von sieben Kalendertagen ab, ehe sie die Antwort an die Medien weiterleiten.

### **Fristverlängerung**

Sollte die Landesregierung eine Fristverlängerung beantragen, stellt die Landtagsverwaltung dieses Schreiben der fragestellenden Fraktion bzw. den Fragestellerinnen bzw. den Fragestellern unmittelbar nach Eingang per E-Mail zur Verfügung. Derartige Schreiben sollten vor Ablauf der Beantwortungsfrist zugehen. Sollten die fragestellende Fraktion bzw. die Fragestellerinnen bzw. die Fragesteller mit der beantragten Fristverlängerung nicht einverstanden sein, teilt die Landtagsverwaltung dies der Staatskanzlei mit.

### **Ablehnung der schriftlichen Beantwortung**

Antwortet die Landesregierung nicht innerhalb der Vierteljahr-Frist des § 90 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, setzt der Präsident die Große Anfrage auf Antrag der fragestellenden Fraktion bzw. der Fragestellerinnen bzw. der Fragesteller auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Plenums (§ 90 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen).